

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

Der Vorstandsvorsitzende

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Stuttgart, den 17.05.2023

**Stellungnahme zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Betreuungsvereinen
- Az.: 5093.2-002/3**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Böttiger,

die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e.V. begrüßt
grundsätzlich die Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Förderung
der Betreuungsvereine.

Wir freuen uns über

- die Wertschätzung der Ehrenamtlichenarbeit unserer
Betreuungsvereine, die sich darin spiegelt,
- die Erhöhung der Grundpauschale, die unseren kleineren
Betreuungsvereinen bei ihrem vielfältigen, auf wenige Schultern
verteilbaren Aufgabenspektrum sehr entgegenkommt;
neben den Querschnittsaufgaben fallen insbesondere auch die
operativen Aufgaben der Geschäftsführung bzgl. der
Querschnittsaufgaben zu Buche (Personalwesen, Personalgewinnung,
Buchhaltung, Büro- und Technikorganisation, Datenschutz u.v.a.m.),
- die Erhöhung der leistungsabhängigen Förderungen.

Aber gerade dadurch, dass die Maximalförderung nur bei Ausschöpfung
aller leistungsabhängigen Komponenten und einer ganzjährig für die
Querschnittsaufgaben beschäftigten Vollzeitkraft möglich ist, ist eine
ausreichende Finanzierung der Betreuungsvereine in der Breite nicht
gegeben. Sollen landesweit die Betreuungsvereine nach dem Willen des
Gesetzgebers Teil des Betreuungswesens sein, muss eine auskömmliche
Finanzierung von der Masse der Betreuungsvereine her gedacht und eine
auskömmliche Finanzierung der kleinen Betreuungsvereine Ausgangspunkt
und Maßstab der staatlichen Förderung sein. Insbesondere die kleineren

Betreuungsvereine sind auf eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung einer ihrer Aufgabenfülle im Segment der Querschnittsaufgaben (§ 15 BtoG) entsprechenden Personalausstattung angewiesen. Gerade die kleineren Betreuungsvereine sollten durch eine gute finanzielle Förderung in der Entwicklung ihrer Querschnittsaufgaben und anteiligen Geschäftsführungskosten protegirt werden.

En Detail möchte wir folgende Punkte exemplarisch herausgreifen und Sie für die Lage unserer Betreuungsvereine noch mehr sensibilisieren.

1) Höhe der Grundförderung (Kapitel 6.3 der VwV)

Die deutliche Erhöhung der Grundförderung legt den Grundstein für das grundsätzliche Bestehen der Betreuungsvereine, ist allerdings zu niedrig angesetzt.

Die Grundförderung dient der Abdeckung der Kosten, die grundsätzlich nötig sind, damit Vereine existieren können und sollte deshalb u.a. folgende Kosten abdecken:

- Mietkosten
- Mietnebenkosten (Strom, Gas, Müllgebühren, Straßenreinigung etc.)
- Versicherungskosten
- Kosten für Datenschutz, Arbeitsschutz etc.
- Kosten der Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten der Vernetzung
- Anteilige Kosten der Geschäftsführung
- Anteilige Kosten der Verwaltungsmitarbeitenden
- Kosten der Büroföhrung (Porto, Telefon, EDV etc.)
- Kosten die für ersten 30 begleiteten Ehrenamtliche
- Kosten des Vereinslebens (Kosten für Durchführung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, Notar- und Gerichtskosten für Satzungsänderungen etc.)

Vor diesem Hintergrund und durch Auswertung diverser Bilanzzahlen aus verschiedenen Betreuungsvereinen wird deutlich, dass die Grundförderung mit 24.000 Euro (bzw. 48.000 Euro bei Komplementärförderung durch die Kommunen) noch nicht ausreichend und kostendeckend und somit nicht auskömmlich im Sinne des § 17 BtoG ist.

2) Förderung der Informationsveranstaltungen (Kapitel 6.4.3 der VwV)

Wir begrüßen es sehr, dass ab sofort nicht nur Veranstaltungen zum Thema Vorsorgevollmacht finanziert werden, sondern zu allen in § 15 BtoG genannten Bereiche. Damit sind die Vielzahl der von Betreuungsvereinen angebotenen Fortbildungsveranstaltungen und Kurse für ehrenamtliche rechtliche Betreuer abrechnungsfähig.

Die Forderung von Mindestteilnehmerzahlen und die damit verbundene Staffelung des Pauschalbetrages kritisieren wir deutlich. Für die Vereine ist nicht vorhersehbar, wie viele Teilnehmende an den Veranstaltungen teilnehmen werden. Der Zeitaufwand und die Vorbereitung und Durchführung ist unabhängig von der Teilnehmendenzahl gleich hoch.

- 3) Hinsichtlich der Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer:innen bedürfen die Fälle der Verhinderungsbetreuung durch die Betreuungsvereine besonderer finanzieller Förderung. Sie spiegeln sich in den Förderungsbedingungen leider nicht wider. Verhinderungsbetreuungen für Fremd- wie Angehörigen Betreuer:innen sind sehr arbeitsaufwendig und risikobehaftet, gleichzeitig sind sie jedoch für sämtliche ehrenamtlich Engagierten von großer Relevanz für die Übernahme und Fortführung ihrer ehrenamtlichen Betreuungsaufgaben.
- 4) Wir bedauern, dass die Beratung über und die Beratung und Begleitung der Einzelfälle im Rahmen des § 15 III BtOG finanziell nur mit insgesamt 1.000,- Euro p.a. berücksichtigt wird. Gerade in der Praxis unserer Betreuungsvereine zeigt sich hier eine große Nachfrage, die unter den derzeitigen und den angedachten Finanzierungen nicht befriedigt werden kann. Vorsorgevollmachten sollen staatliche Verwaltung und Justiz entlasten, daher sind Beratung und Unterstützung im Einzelfall notwendig und unumgänglich.
- 5) Unverständlich ist weiterhin, warum keine Dynamisierung der Finanzierung vorgesehen ist. Die derzeitige Inflation und die aktuellen Tarifsteigerungen in diesem Jahr führen bereits heute dazu, dass die Finanzierung auch in diesem Jahr schon nicht ausreichend sein wird. Wir bitten um Einpflegung einer Dynamisierung, die sich an den Tarifsteigerungen orientiert.
- 6) Die Festschreibung der VwV bis Ende 2026 sehen wir vor allem auch mit Blick auf den unter Punkt 4) genannten Aspekten kritisch. Eine Evaluierung und Anpassung wird früher nötig sein, um Betreuungsvereine nicht in eine noch stärkere Unterfinanzierung zu bringen.
- 7) Für das Jahr 2023 ist es entscheidend, dass bei der Auswertung der Verwendungsnachweise 2022 durch den KVJS eine genaue Betrachtung und ggf. Nachfassung bei den Betreuungsvereinen gibt. Dies betrifft vor allem die Angaben zu Kapitel 6.4.3 (Informationsveranstaltungen). Hier ist davon auszugehen, dass die wenigsten Betreuungsvereine alle durchgeführten Veranstaltungen in den alten Verwendungsnachweisen

aufgeführt haben, da diese bisher nicht in dem Umfang förderfähig waren.

In Anbetracht des fortgeschrittenen Kalenderjahres und der extrem belastenden offenen Finanzierungslage unserer Betreuungsvereine bitten wir um die kurzfristige Verabschiedung, Veröffentlichung und Umsetzung der geänderten Verwaltungsvorschrift.

Hierfür bedanken wir uns schon im Voraus herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Groß